

„Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

**Anlage zu Beschluss zu TOP 3.1 – Bund-Länder-AG Veranlassungskon-
nexität – BK-MPK v. 25.06.2026**

Stand: 25.06.2026

Einleitung

Der deutsche Sozialstaat gehört zu den zentralen Pfeilern des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit den steuerfinanzierten Sozialleistungen, über die ein sozialer Ausgleich geschaffen und Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt werden, trägt er maßgeblich zur sozialen Stabilität bei.

Das bestehende System steht jedoch vor tiefgreifenden Herausforderungen. Bund, Länder und Kommunen bekennen sich zum Ziel eines leistungsfähigen und bedarfsgerechten Sozialstaates. Gleichzeitig steht fest, dass diese Leistungen sich an der personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates orientieren müssen. Nur so können soziale Leistungen dauerhaft gewährleistet werden. Alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft sind gefordert, einen Beitrag zu leisten. Vor dem Hintergrund der andauernden steigenden Belastungen der kommunalen Ebene sind neben strukturellen Verbesserungen kurzfristige Maßnahmen zur Konsolidierung und Effizienzsteigerung unerlässlich. Reformschritte, die dauerhaft zu zusätzlichen Belastungen der Kommunen führen, sind zu vermeiden.

Bei dem Treffen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 4. Dezember 2025 bestand Einvernehmen, die Ausgabenbelastung vor allem der Kommunen in den Blick zu nehmen. In Umsetzung dessen ist die Bundesregierung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Koalitionsfraktionen in einen Austausch getreten zum „effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“. Nach intensiver Diskussion werden nachfolgend für die Regelungsbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschussgesetz gemeinsam von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden Maßnahmen im Sinne der o.g. Zielsetzung zur gesetzgeberischen Umsetzung empfohlen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände unterstreichen, dass sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterliegen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die nachfolgenden Vereinbarungen nicht das Ende des Prozesses darstellen, sondern dass der Prozess konsequent fortgesetzt werden muss. Die kommunalen Spitzenverbände appellieren dringend im originären sozialen Bereich keine weiteren Belastungen ohne direkte, finanzielle Kompensation und Mitdenken der Auswirkungen auf die kommunale Ebene in dieser Legislaturperiode anzugehen. Bund und Länder werden auf Basis der Ergebnisse des Austauschs

„Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ und in Fortsetzung der bereits laufenden Arbeiten zum Zukunftspakt im Herbst 2026 einen weiteren wichtigen Teil des Zukunftspaktes neu aufsetzen. Bund und Ländern ist die historisch schlechte Finanzlage der Kommunen von aktuell 30 Mrd. € Defizit bewusst. Daher werden sie im Zukunftspakt Vorschläge für eine bedarfsgerechte und angemessene Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen erarbeiten, um die finanzielle Handlungsfähigkeit aller föderalen Ebenen dauerhaft zu gewährleisten.

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Es bedarf der weiteren unverzüglichen **Überprüfung des SGB VIII**. Ziel ist es, im Bundesgesetz unnötige Standards und bürokratische Hürden abzubauen, die Gesamt- und Steuerungsverantwortung der Kommunen zu stärken und die verbindliche Mitverantwortung anderer Hilfesysteme (insbesondere Gesundheitswesen, Schule und Arbeitsverwaltung) sicherzustellen.

Vorrangigkeit und Nachrangigkeit sollen in der Kinder- und Jugendhilfe künftig klarer gefasst werden: Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen sollen grundsätzlich gesetzlich Vorrang haben vor Einzelfallhilfen. Die Jugendsozialarbeit, v.a. das Jugendwohnen, soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang erhalten gegenüber der deutlich kostenintensiveren stationären Hilfe zur Erziehung und gegenüber den Hilfen für junge Volljährige. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in Bezug auf die Prüfung der notwendigen Hilfe ist explizit in das SGB VIII aufzunehmen. Zudem sind eine Stärkung der Übergänge und eine Standardisierung der Entscheidungswege vorzusehen.

Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere junge Menschen gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere junge Menschen ist unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren, soweit dies im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist.

Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleistungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** und Kita-Assistenzen eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Regel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und § 116 Abs. 2 SGB IX sowie in § 27 Abs. 3 SGB VIII durch Vorschriften ersetzt, die die Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leistungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit.

Um die Ressourcen im Bereich **unbegleitete ausländische Minderjährige (umA)** effizienter einsetzen zu können, sind folgende Schritte umzusetzen:

- Bei den Vorgaben zur Altersfeststellung ist der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) gesetzlich nachzuschärfen. Die Mitwirkungspflichten (auch im Hinblick auf die Duldung angemessener ärztlicher Untersuchungen) und die Folgen fehlender Mitwirkung sind in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Für den Fall einer unzureichenden Mitwirkung ist eine Klarstellung zur Beweislastumkehr (Nachweis der Minderjährigkeit durch die ausländische Person) zu prüfen. Es muss eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis herbeigeführt werden. Hierzu müssen Altersfeststellungen transparent und verbindlich ausgestaltet werden. Die Mitteilung im Ausländerzentralregister ist zeitnah zu ermöglichen.
- Das Erstattungsverfahren für die Kosten minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher ist weiter zu verschlanken (§§ 88a ff. SGB VIII).
- Es ist eine Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII vorzusehen, die es den Ländern ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung pauschalisierte Kostenerstattungen z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen. Dies vereinfacht das Kostenerstattungsverfahren erheblich und entlastet vor allem die Kommunen.
- Der Beginn des Fristlaufs i.R.d. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII) ist auf den Zeitpunkt der Kenntnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe über den Aufenthalt eines umA im eigenen Zuständigkeitsbereich festzulegen.

Die Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe für **junge Volljährige** muss sich an dem Ziel der ressourceneffizienten Hilfestellung ausrichten. Dies soll auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Ergebnisse der bereits laufenden Evaluierung von §§ 41 und 41a SGB VIII geprüft und ggf. mit gesetzlichen Nachschärfungen forciert werden, sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und wie die Rechtsänderungen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII aus dem Jahr 2021 zurückgenommen werden sollten. Für eine gelingende berufliche Integration junger Volljähriger sind v.a. auch die anderen Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohnraumbeschaffung etc. in der Verantwortung.

Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von **regionalen Budgetlösungen** (sog. Sozialraumbudgets), sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX, sind zu prüfen und möglichst zeitnah zu schaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe muss insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung stärker auf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität ausgerichtet werden. Zukünftig muss es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitäts Gesichtspunkten erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen. Zudem würde dies einen Beitrag zur Regulierung des Marktes leisten und Monopolisierungstendenzen entgegenreten. Die Pluralität der Trägerlandschaft muss gleichwohl sichergestellt sein.

Im Kontext von **Entgeltverhandlungen** soll eine Erweiterung der Prüfrechte vorgenommen werden.

Die Jugendämter sollen bessere Steuerungsmöglichkeiten bei der Belegung von freien Plätzen in Einrichtungen erhalten. Hierzu gehört auch die Prüfung einer Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt.

Der **Jugendhilfeplanung** soll eine stärkere Verbindlichkeit bei der Schaffung und Anpassung des Bestands von Einrichtungen und Diensten zukommen. Insbesondere soll es keinen Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jugendamt geben, wenn das Angebot eines freien Trägers nicht der Jugendhilfeplanung entspricht. Ebenso ist eine gemeinsame Verantwortung zur Schaffung von benötigten Angeboten vorzusehen. Zudem muss eine engere Verzahnung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen. Flankierend ist rechtlich klarzustellen, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht bedeutet, dass Jugendämter ein bestimmtes Angebot eines freien Trägers in Anspruch nehmen müssen.

Die Form der **Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern** soll verändert werden. Dabei könnte das im SGB IX geregelte Verfahren als Vorbild dienen. Die Vereinbarung sollen zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant

105 wie teilstationär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind
106 Träger zu verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungsle-
107 gungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer
108 Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfas-
109 sung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige
110 Einrichtung ermöglicht.

111
112 **Fachkrafterfordernisse** sind auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzuneh-
113 mende Funktionen auszurichten, um Personal möglichst effizient einsetzen zu können.
114 Hierfür ist eine Anpassung des Fachkräftegebots in den Regelungen zur Betriebser-
115 laubnis, zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen und in den Regelun-
116 gen zur Personalbemessung erforderlich. So können Platzverluste, die aus dem Fach-
117 kräftemangel resultieren, vermieden werden.

118 Im Rahmen der §§ 91 ff. SGB VIII werden derzeit **Kostenbeiträge für stationäre und**
119 **teilstationäre Leistungen** sowie für vorläufige Maßnahmen erhoben. Um die Solidar-
120 gemeinschaft zu stärken und eine gerechtere Finanzierung sicherzustellen, wird die
121 Kostenheranziehung von einkommensstärkeren Eltern ausgeweitet. Ziel ist es, dass
122 Familien, die finanziell gut ausgestattet sind, stärker zur Finanzierung von Leistungen
123 beitragen, während einkommensschwächere Eltern weiterhin entlastet werden.

124 Der **Mehrkostenvorbehalt** im SGB VIII wird präzisiert im Interesse einer bundesein-
125 heitlichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leis-
126 tungsberechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 127 - Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumut-
128 barkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- 129 - Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert.
- 130 - In diesem Zusammenhang werden wir konkrete Orientierungswerte für die Prü-
131 fung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten in § 5 Abs. 2 SGB VIII einfüh-
132 ren. Mehrkosten bis zu diesen konkreten Orientierungswerten können als ange-
133 messen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten dar-
134 über hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderhei-
135 ten des Einzelfalls erforderlich ist.

Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** soll die bundesweite Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und Quereinstiege verbessert werden.

Die Erstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei Beziehen von Transferleistungen ohne weitere Prüfung der Bedürftigkeit. Gleichwohl sind Anträge auf z.B. Vollständigkeit zu prüfen, Unterlagen nachzufordern und danach zu bescheiden. Diese Pflichten sollten entfallen; stattdessen genügt eine datenschutzkonforme Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Anspruchsberechtigung durch originären Leistungserbringer.

Zum **Abbau von Bürokratie** und zur Einsparung von damit verbundenen Kosten sind folgende Schritte vorzusehen:

1. die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Überprüfung der Betriebserlaubnisverfahren
2. Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung z. B. durch Festlegung von mehr abzugsfähigen Pauschalbeträgen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe
3. pauschale Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung für alle Pflegeeltern statt umfangreicher Nachweise
4. Praxisnaher, rechtssicherer Austausch zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (SGB VIII / § 203 StGB): Überprüfung der Regelungen zu Schweigepflichtentbindungen sowie zum Datenaustausch
5. Prüfung der Einbeziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger

Notwendig ist, die seit langem bekannten offenen Fragen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX sowie des SGB V und des SGB VIII so zu klären, dass der gesetzliche Vorrang des Regelsystems der Sozialversicherung regelmäßig Anwendung findet.

Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB IX sowie der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB VIII, insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, sollen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Leistungsträger geschaffen werden. Eine Ergänzung des § 17 SGB I zur Sicherstellung einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung erscheint notwendig. Dabei ist hervorzuheben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 91 Absatz

1 SGB IX nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind; dies gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Absatz 1 SGB VIII).

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere Leistungsberechtigte ist, wo immer möglich, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren.

Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleistungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Regel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und § 116 Abs. 2 SGB IX durch Vorschriften ersetzt, die die Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leistungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. In der Gesetzesbegründung ist zudem klarzustellen, dass Gruppenangebote der (Hoch-)Schulbegleitung eine mit einer Einzelleistung vergleichbaren Leistung darstellen und eine gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen auch rechtskreisübergreifend möglich ist.

Für die gemeinsame Inanspruchnahme **der Leistungen der Sozialen Teilhabe**, wie z. B. bei einer Assistenz oder Begleitung in der Kita, wird es eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung als gemeinsame Inanspruchnahme die Regel ist (§ 116 Abs. 2 SGB IX), wenn diese aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Eine 1:1-Assistenz soll in diesen Fällen nur dann gewährt werden, wenn die gemeinsame Inanspruchnahme aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die

Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. (§ 116 Abs. 2 und 3 SGB IX). Die Entscheidung trifft der Leistungsträger.

Die Möglichkeiten für **pauschale Geldleistungen** werden deutlich ausgeweitet. Hierzu wird § 105 Abs. 3 SGB IX als Soll-Vorschrift ausgestaltet und der Leistungskatalog des § 116 SGB IX geöffnet. Anstelle des Zustimmungserfordernisses tritt ein Widerspruchsrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX wird präzisiert im Interesse einer bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leistungsberechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert
- In diesem Zusammenhang werden wir konkrete Orientierungswerte für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten in § 104 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB IX einführen. Mehrkosten bis zu diesen konkreten Orientierungswerten können als angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten darüber hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit in der Praxis beitragen und personelle und Finanzressourcen zielgerichteter einsetzen.

Um den bürokratischen Aufwand im **Bedarfsermittlungsverfahren** zu reduzieren, werden die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und die Regelungen zum Teilhabeplan in §§ 19 ff. SGB IX vereinfacht. Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans sollen nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf Jahren erfolgen, sofern der Bedarf des Menschen mit Behinderungen sich nicht erwartbar verändert. Gesamtpläne müssen dann nur alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben werden. (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX). Die Länder bzw. die Träger der Eingliederungshilfe werden parallel dazu die Bedarfsermittlungsinstrumente vereinfachen.

Die **Bedarfsermittlung** soll deutlich digitaler ausgestaltet werden. Eine Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente und auf Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise könnten erhebliche Verwaltungsvereinfachungen bewirken. Der Bund

stellt klarere Leitlinien sowie Straffungen und Konkretisierungen bereit. Beispielhaft ist die Reduktion von Dokumentationspflichten in Bezug auf § 19 Abs. 2 und § 121 Abs. 4 SGB IX anzuführen.

Die **Anerkennung tariflicher Entlohnungen** in Leistungsvereinbarungen nach § 38 Absatz 2 SGB IX bleibt grds. erhalten, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen wird mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit aber durch eine Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVöD) begrenzt.

Der Bundesgesetzgeber überprüft, ob die Regelungen zur qualifizierten Assistenz und das damit verbundene grundsätzliche **Fachkraftefordernis** weiterhin Bestand haben müssen. Die landesrechtlich geregelten Fachkraftquoten werden auf mögliche Absenkungen überprüft und bei Bedarf andere Personalmixe eingeführt.

Zur **Stärkung der (kommunalen) Steuerung** werden folgende Schritte umgesetzt:

- Bereits jetzt regelt das Bundesrecht, dass der Träger der Eingliederungshilfe Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann zudem ein anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Davon haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll durch ein bundesweites, anlassloses Prüfrecht vereinheitlicht werden (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX).
- Bei Pflichtverletzungen wird die Höhe der Kürzung der Vergütung künftig einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe festgelegt und nicht nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer, wie derzeit in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen.

Zukünftig soll nur die Vergütungsvereinbarung und nicht auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden können. Die Möglichkeit, ein Angebot zu unterbreiten, wird hierdurch nicht beschränkt.

- Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können, z.B. dadurch, dass Belegungsrechte Teil der Leistungsvereinbarung sein können.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, seitens der Leistungsträger, z.B. Kommunen, eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist.

Der zeitliche Turnus von **Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten** in der Eingliederungshilfe wird grundsätzlich verdoppelt.

- Der **Teilhabeverfahrensbericht** wird zusammen mit den anderen Trägerbereichen auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation überarbeitet. Die von den Ländern im Dialogprozess vorgelegten Vorschläge werden in den Prozess eingebracht. Hierbei sollen auch der Aufwand und die Nutzbarkeit bestimmter Erhebungstatbestände Thema sein.
- Den Trägern der Eingliederungshilfe wird mit der Einführung eines **neuen Antragsrechtes** nach dem Vorbild § 95 SGB XII ermöglicht, unabhängig vom Verhalten des Leistungsberechtigten die Feststellung einer möglicherweise zustehenden vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Die Bundesregierung überprüft in allen Sozialgesetzbüchern, inwieweit die Regelungen zum Nachrang der Eingliederungshilfe zu schärfen sind, so dass von vornherein die Leistung des für einen Hilfebedarf zuständigen Leistungsträger in Anspruch genommen wird.

Um bürokratischen Aufwand abzusenken wird klargestellt, sog. **Einrichtungsbudgets/Trägerbudgets** im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX stärker zu nutzen. Damit erhalten die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen), die sie eigenverantwortlich verwalten. Am Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.

Die **Anrechnung von Vermögen und Einkommen** bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen ist derzeit in vielen Sozialbereichen unterschiedlich geregelt. Über eine bereichsübergreifende Anpassung, die sowohl die angespannten öffentlichen Haushalte als auch die Zielsetzungen der jeweiligen Leistungen in den Blick nimmt, wird die Bundesregierung im Kontext der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform einen Vorschlag vorlegen. Die Ergebnisse sollten auch im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden.

Es wird perspektivisch ein gemeinsames, transparentes und unbürokratisches Instrument zur fortlaufenden Erfassung der (leistungsbezogenen) Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe entwickelt, das insbesondere die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sichtbar macht und die größten Kostenfaktoren identifiziert.

Es werden Reformen auf den Weg gebracht, die die **Teilhabechancen** von Menschen mit Behinderungen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt stärken**.

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Der massive Ausbau des Unterhaltsvorschusses in den letzten Jahren hat zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und erheblichen Ausgabensteigerungen bei Bund, Ländern und Kommunen geführt. Die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen im UVG ist durch diese Reform von 427.031 im Jahr 2016 auf 855.642 im Jahr 2024 angestiegen. Die Ausgaben haben sich im selben Zeitraum von 861 Mio. Euro auf 3,24 Mrd. Euro fast vervierfacht.

Administrative Effizienzreserven im UVG sollen ebenso wie eine Anpassung der Leistungen mit Blick auf die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte diese hohe Kostendynamik adressieren. Die Bundesregierung wird hierfür zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Kostenentwicklung berücksichtigt und den Unterhaltsvorschuss anpasst, beispielsweise indem eine Neujustierung der Kinderaltersgrenze erfolgt oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anders als bisher berücksichtigt wird. Zudem soll eine gesetzliche Ermächtigung für die Unterhaltsvorschussstellen geschaffen werden, die einen automatisierten Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten der Finanzämter, Meldebehörden sowie der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein solcher Datenaustausch trägt maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung bürokratischer Hürden sowie zur Vermeidung von Fehlleistungen bei. Um den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen, darunter auch für den Unterhaltsvorschuss, effizienter zu gestalten, bündeln die Länder diese Aufgabe in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen auf Landesebene.